

An die Kirchengemeinden
im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus

Superintendent
Georg Thimme
Gertraudenstr. 1
03046 Cottbus
Tel.: 03 55 2 47 63
Fax: 03 55 2 53 43
suptur-cottbus@ekbo.de
www.evkirchenkreis-cottbus.de

Az:
Tgb.-Nr.: 2025/0014
Cottbus, 09.05.2025

Neuausschreibung für Baubeihilfen des Kirchenkreises

Liebe Schwestern und Brüder,

Ihre Vertreterinnen und Vertreter haben auf der Kreissynode am 29. November 2024 beschlossen, dass der Kirchenkreis den Kirchengemeinden 2025 kreiskirchliche Baubeihilfe von insgesamt 50.000,00 € zur Verfügung stellen kann.

Nach der ersten Ausschreibung im Frühjahr stehen noch Restmittel zur Verfügung. Diese werden laut Kreiskirchenratsbeschluss zur erneuten Ausschreibung freigegeben.

Anträge für kreiskirchliche Baubeihilfen sind **bis zum 19.09.2025 ausschließlich in digitaler Form** über die Superintendentur an den Kreiskirchenrat zu richten.

Diese werden dem Bau- und Finanzausschuss zur Prüfung übergeben. Am 15.10.2025 wird der Kreiskirchenrat die Mittelvergabe beschließen.

Für die Beantragung sind ausschließlich Formulare zu verwenden, die auf der Internet-Seite des Kirchenkreises Cottbus unter Kirchenkreis → Baubeaufträge eingestellt sind. Alle Anlagen sollten zusammengefasst in einer PDF- Datei gesendet werden.

Der Bauausschuss des Kirchenkreises wird bei seinen Empfehlungen an den Kreiskirchenrat Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, Priorität geben und bei seiner Entscheidung wie in den vergangenen Jahren folgende Kriterien zu Grunde legen:

1. Die Unterlagen der Antragstellung sollten inhaltlich aussagekräftig und nachvollziehbar sein und für etwaige Nachfragen einen Ansprechpartner benennen.
2. Es muss ein klarer, nachprüfbarer Finanzierungsplan vorgelegt werden, mit Darstellung der Zuschüsse/Fördermittel und Aufstellung/Nachweis der Eigenmittel (Anlage 4 zum Antrag).
3. Die Nutzungsperspektive des Gebäudes muss als Zweckvermögen langfristig gesichert sein (Pfarrhaus, Gemeindehaus, Immobilienplanung beachten).
4. Die Baumaßnahme orientiert sich am Klimaschutzgesetz der Landeskirche.
5. Die kreiskirchlichen Mittel sollen vornehmlich das Einwerben von externen Zuschüssen, Fördermitteln von Dritten u.ä. unterstützen und bereits begonnenen Maßnahmen zum Abschluss verhelfen.

Mit freundlichem Gruß



Georg Thimme
Superintendent